

VERORDNUNG (EG) Nr. 184/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 12. Januar 2005****betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Vertrag legt die Kommission dem Rat Berichte vor, die diesem ermöglichen sollen, die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit bestimmten Grundzügen zu überwachen.
- (2) Nach dem Vertrag unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik, und der Rat ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen.
- (3) Für die Durchführung und Revision von Handelsabkommen, einschließlich des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ⁽³⁾ und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) ⁽⁴⁾, wie auch für die laufenden und künftigen Verhandlungen über weitere Übereinkommen müssen die hierfür relevanten statistischen Informationen zur Verfügung stehen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁵⁾ (ESVG 95) bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft, um zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

(5) Der dem Rat im September 2000 vorgelegte Aktionsplan zum Statistikbedarf der WWU und die diesbezüglichen Fortschrittsberichte (dritter, vierter und fünfter Fortschrittsbericht), die gleichfalls vom Rat unterstützt wurden, sehen die Bereitstellung vierteljährlicher europäischer Gesamtrechnungen nach institutionellen Sektoren innerhalb von 90 Tagen vor. Die rechtzeitige Bereitstellung vierteljährlicher Zahlungsbilanzdaten ist eine Grundvoraussetzung für die Erstellung solcher vierteljährlichen europäischen Gesamtrechnungen.

(6) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik ⁽⁶⁾ wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen und die in diesem Bereich zu erhebenden Merkmale festgelegt.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro ⁽⁷⁾ hatte einen direkten Einfluss auf die Erhebung von Statistiken; eine Anhebung der darin festgelegten Schwellenwerte hätte erheblichen Einfluss auf die Meldebelastung von Unternehmen und die Qualität der Zahlungsbilanzstatistiken der Mitgliedstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten, deren Datenerhebungssystem auf den Meldungen von Zahlungen beruht.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 6.12.2003, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2004.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 191.

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214.

⁽⁵⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13.

- (8) Das Zahlungsbilanzhandbuch des Internationalen Währungsfonds, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität ⁽¹⁾, das Handbuch der Vereinten Nationen über die Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs und die OECD-Referenzdefinition des Begriffs Direktinvestitionen beschreiben gemeinsam die allgemeinen Regeln zur Erstellung von Statistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen.
- (9) Im Bereich der Zahlungsbilanzstatistiken koordinieren die EZB und die Kommission die Erstellungsarbeiten, soweit dies zweckdienlich ist. Diese Verordnung bestimmt insbesondere die statistischen Informationen, die die Kommission von den Mitgliedstaaten benötigt, um Gemeinschaftsstatistiken über die Zahlungsbilanzen, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen zu erstellen. Zur Erstellung und Verbreitung dieser Gemeinschaftsstatistiken stimmen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten in Fragen der Qualität der bereitgestellten Daten und ihrer Verbreitung miteinander ab.
- (10) Die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ bestimmt, dass die einzelstaatlichen Vorschriften über das Statistikgeheimnis nicht gegen die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an die Gemeinschaftsbehörde (Eurostat) geltend gemacht werden können, wenn diese Übermittlung in einem Rechtsakt der Gemeinschaft über eine Gemeinschaftsstatistik vorgesehen ist.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽³⁾ legt Vertraulichkeitsbestimmungen für die an die EZB übermittelten vertraulichen statistischen Daten fest.
- (12) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽⁴⁾.
- (13) Es besteht ein eindeutiger Bedarf an der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen nach gemeinsamen statistischen Qualitätsstandards.
- (14) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Qualitätsstandards für die Erstellung vergleichbarer Statistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (15) Um den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachkommen zu können, müssen die für die Erhebung von Daten in den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen gegebenenfalls Zugang zu verwaltungstechnischen Datenquellen wie beispielsweise Unternehmensregistern bei anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Datenbanken mit Informationen über grenzüberschreitende Transaktionen und Positionen erhalten, soweit diese Daten für die Erstellung der gemeinschaftlichen Statistik benötigt werden.
- (16) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen geschaffen.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 28.5.2003, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 2***Datenübermittlung**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Daten über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen gemäß Anhang I. Für die Daten gelten die in Anhang II aufgeführten Definitionen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten innerhalb der in Anhang I angegebenen Fristen.

*Artikel 3***Datenquellen**

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen bei der Erhebung der in dieser Verordnung verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich und angemessen erachteten Quellen. Diese können auch verwaltungstechnische Datenquellen wie etwa Unternehmensregister einschließen.

(2) Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen liefern die Informationen fristgerecht und gemäß den Definitionen, die von den für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen im Einklang mit dieser Verordnung festgelegt werden.

(3) Ist eine Erhebung der verlangten Daten mit einem vertretbaren Kostenaufwand nicht möglich, können beste Schätzungen übermittelt werden (einschließlich Nullwerten).

*Artikel 4***Qualitätskriterien und -berichte**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um die Qualität der übermittelten Daten nach gemeinsamen Qualitätsstandards sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten vor (im Folgenden „Qualitätsbericht“ genannt).

(3) Die gemeinsamen Qualitätsstandards sowie Inhalt und Periodizität der Qualitätsberichte werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Datenerhebungs- und -aufbereitungskosten sowie wichtiger Änderungen in Bezug auf die Datenerhebung festgelegt.

Die Qualität der übermittelten Daten wird anhand der Qualitätsberichte von der Kommission mit Unterstützung durch den in Artikel 11 genannten Ausschuss für Zahlungsbilanzstatistiken bewertet. Diese Bewertung durch die Kommission wird dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wesentliche Änderungen der Methodik oder sonstige Änderungen, die sich auf die übermittelten Daten auswirken können, spätestens drei Monate, nachdem die betreffende Änderung anwendbar wird, mit. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und die übrigen Mitgliedstaaten von jeglichen Mitteilungen dieser Art.

*Artikel 5***Datenströme**

Die zu erstellenden Statistiken werden vor der Übermittlung an die Kommission (Eurostat) nach folgenden Datenströmen zusammengestellt:

- a) Euroindikatoren der Zahlungsbilanz,
- b) vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistiken,
- c) internationaler Dienstleistungsverkehr,
- d) Direktinvestitionsströme (DI-Ströme),
- e) Direktinvestitionsbestände (DI-Bestände).

Anhang I enthält eine genauere Beschreibung dieser Datenströme.

*Artikel 6***Berichtszeitraum und Periodizität**

Die Mitgliedstaaten stellen die Datenströme entsprechend dem jeweils ersten Berichtszeitraum und der in Anhang I bestimmten Periodizität zusammen.

*Artikel 7***Übermittlung der Daten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die in dieser Verordnung verlangten Daten in einem Format und nach einem Verfahren, das von der Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wird.

*Artikel 8***Übermittlung und Austausch vertraulicher Daten**

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 ist eine Übermittlung vertraulicher Daten zwischen Eurostat und der EZB insoweit möglich, als sie erforderlich ist, um die Kohärenz zwischen den Zahlungsbilanzdaten der Europäischen Union und denen des Wirtschaftsgebiets der Mitgliedstaaten sicherzustellen, die die einheitliche Währung eingeführt haben.

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass die EZB die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegten Grundsätze gebührend berücksichtigt und die Bedingungen des Artikels 14 jener Verordnung erfüllt.

(3) Der Austausch vertraulicher Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 ist zwischen Mitgliedstaaten dann zulässig, wenn er erforderlich ist, um die Qualität der Zahlungsbilanzdaten der Europäischen Union zu gewährleisten.

Mitgliedstaaten, die vertrauliche Daten von anderen Mitgliedstaaten erhalten, behandeln diese Informationen vertraulich.

*Artikel 9***Verbreitung**

Die Kommission (Eurostat) verbreitet die gemäß dieser Verordnung erstellte Gemeinschaftsstatistik mit einer ähnlichen Periodizität wie in Anhang I angegeben.

*Artikel 10***Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen**

Die erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Diese Maßnahmen betreffen:

- a) die Aktualisierung der Definitionen (Anhang II);
- b) die Aktualisierung von Datenanforderungen, einschließlich Übermittlungsfristen sowie Überarbeitungen, Erweiterungen und Streichungen von Datenströmen (Anhang I).

*Artikel 11***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Zahlungsbilanzausschuss (im Folgenden „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz verwiesen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die EZB kann als Beobachterin an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

*Artikel 12***Durchführungsbericht**

Bis zum 28 Februar 2010 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Der Bericht enthält insbesondere:

- a) Angaben zur Qualität der erstellten Statistik;
- b) eine Bewertung des Nutzens der erstellten Statistik für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu den Kosten;

- c) Angaben der Bereiche, in denen in Anbetracht der erzielten Ergebnisse Verbesserungen möglich sind und Änderungen notwendig erscheinen;
- d) eine Überprüfung der Arbeitsweise des Ausschusses sowie eine Empfehlung, ob der Anwendungsbereich der Durchführungsmaßnahmen neu festgelegt werden soll.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 12. Januar 2005.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. P. BORRELL FONTELLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMIT

ANHANG I

DATENSTRÖME

nach Artikel 5

1. Euroindikatoren der Zahlungsbilanz

BOP EUR Euroindikatoren	Frist: t (1) + 2 Monate Periodizität: Vierteljährlich Erster Berichtszeitraum: 1. Quartal 2006		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Leistungsbilanz	Extra-EU	Extra-EU	Extra-EU
Dienstleistungen	Extra-EU	Extra-EU	Extra-EU

(1) t = Berichtszeitraum (Jahr oder Quartal).

2. Vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistiken

BOP Q Vierteljährliche Daten	Frist: t + 3 Monate Periodizität: Vierteljährlich Erster Berichtszeitraum: 1. Quartal 2006		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Waren	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Dienstleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Transportleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Reiseverkehr	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Kommunikationsleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Bauleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Versicherungsdienstleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Finanzdienstleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
EDV- und Informationsdienstleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Patente und Lizenzen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Regierungsleistungen a.n.g.	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Einkommen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Erwerbseinkommen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Vermögenseinkommen			
— Direktinvestitionen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
— Wertpapieranlagen	Extra-EU		Welt
— Sonstige Investitionen	Extra-EU	Extra-EU	Extra-EU
Laufende Übertragungen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Staat	Extra-EU	Extra-EU	Extra-EU

BOP Q Vierteljährliche Daten	Frist: t + 3 Monate Periodizität: Vierteljährlich Erster Berichtszeitraum: 1. Quartal 2006		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Sonstige Sektoren	Extra-EU	Extra-EU	Extra-EU
II. Vermögensübertragungsbilanz	Extra-EU	Extra-EU	Extra-EU
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
<i>Direktinvestitionen</i>			Ebene 1
im Ausland			Ebene 1
— Beteiligungskapital			Ebene 1
— Reinvestierte Gewinne			Ebene 1
— Sonstige Anlagen			Ebene 1
im Inland			Ebene 1
— Beteiligungskapital			Ebene 1
— Reinvestierte Gewinne			Ebene 1
— Sonstige Anlagen			Ebene 1
<i>Wertpapieranlagen</i>	Extra-EU	Welt	
<i>Finanzderivate</i>			Welt
<i>Übriger Kapitalverkehr</i>	Extra-EU	Extra-EU	Extra-EU

3. Internationaler Dienstleistungsverkehr

BOP ITS Internationaler Dienstleistungsverkehr	Frist: t + 9 Monate Periodizität: Jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Dienstleistungen Insgesamt	Ebene 3	Ebene 3	Ebene 3
Transportleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Seetransportleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Personenbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Güterbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Lufttransportleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Personenbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Güterbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Sonstige Transportleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Personenbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Güterbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Übrige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
<i>Erweiterte Klassifizierung sonstiger Transportleistungen</i>			
Raumtransportleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2

BOP ITS Internationaler Dienstleistungsverkehr	Frist: t + 9 Monate Periodizität: jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Eisenbahntransportleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Personenbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Güterbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Straßentransportleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Personenbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Güterbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Transportleistungen der Binnenschifffahrt	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Personenbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Güterbeförderung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Reiseverkehr	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Geschäftsreisen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Privatreisen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Gesundheitsausgaben	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Bildungsausgaben	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Kommunikationsleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Post- und Kurierdienste	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Telekommunikationsleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Bauleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Bauleistungen im Ausland	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Bauleistungen im Inland	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Versicherungsdienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Lebensversicherungen und Pensionsfonds	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Frachtversicherungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Sonstige Direktversicherungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Rückversicherungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Nebenleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2

BOP ITS Internationaler Dienstleistungsverkehr	Frist: t + 9 Monate Periodizität: Jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Finanzdienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
EDV- und Informationsdienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
EDV-Dienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Informationsdienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige Informationsdienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Patente und Lizenzen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Franchisen und ähnliche Rechte	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Sonstige Patente und Lizenzen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Transithandelserträge und sonstige Handelsleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Transithandelserträge	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Sonstige Handelsleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Operationelles Leasing	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Übrige unternehmensbezogene, freiberufliche und technische Dienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public Relations-Beratung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Rechtsberatung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Unternehmens- und Public Relations-Beratung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Forschung und Entwicklung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Abfallbehandlung und Reinigungsdienste	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Landwirtschaft, Bergbau und sonstige Vor-Ort-Bearbeitung	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen a.n.g.	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2

BOP ITS Internationaler Dienstleistungsverkehr	Frist: t + 9 Monate Periodizität: Jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Bildungsdienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Gesundheitsdienstleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
— Übrige	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Regierungsleistungen a.n.g.	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Botschaften und Konsulate	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Militärische Einrichtungen und Verteidigungsstellen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Sonstige Regierungsleistungen	Ebene 2	Ebene 2	Ebene 2
Nachrichtlich			
Audiovisuelle Transaktionen	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Postdienste	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1
Kurierdienste	Ebene 1	Ebene 1	Ebene 1

4. Direktinvestitionsströme (DI-Ströme)

BOP FDI Direktinvestitionsströme (*)	Frist: t + 9 Monate Periodizität: Jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006			
A	Geografische Aufgliederung Position	Art der Daten	Geografische Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
	<i>Direktinvestitionen im Ausland</i>			
510	Beteiligungskapital	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
525	Reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
530	Sonstige Anlagen	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
505	Direktinvestitionen im Ausland: Insgesamt	Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich
	<i>Direktinvestitionen im Inland</i>			
560	Beteiligungskapital	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
575	Reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
580	Sonstige Anlagen	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
555	Direktinvestitionen im Inland: Insgesamt	Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich
	<i>Erträge aus Direktinvestitionen</i>			
332	Dividenden	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
333	Reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
334	Erträge aus Forderungen	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
330	Erträge aus Direktinvestitionen: Insgesamt	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich

(*) Nur geografische Aufgliederung.

BOP FDI Direktinvestitionsströme		Frist: t + 21 Monate Periodizität: Jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006		
A	Geografische Aufgliederung			
	Position	Art der Daten	Geografische Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
	<i>Direktinvestitionen im Ausland</i>			
510	Beteiligungskapital	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
525	Reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
530	Sonstige Anlagen	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
505	Direktinvestitionen im Ausland: Insgesamt	Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich
	<i>Direktinvestitionen im Inland</i>			
560	Beteiligungskapital	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
575	Reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
580	Sonstige Anlagen	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
555	Direktinvestitionen im Inland: Insgesamt	Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich
	<i>Erträge aus Direktinvestitionen</i>			
332	Dividenden	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
333	Reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
334	Erträge aus Forderungen	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
330	Erträge aus Direktinvestitionen: Insgesamt	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich
B	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen			
	Position	Art der Daten	Geografische Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
505	<i>Direktinvestitionen im Ausland: Insgesamt</i>	Saldo	Ebene 1	Ebene 2
		Saldo	Ebene 2	Ebene 1
555	<i>Direktinvestitionen im Inland: Insgesamt</i>	Saldo	Ebene 1	Ebene 2
		Saldo	Ebene 2	Ebene 1
330	<i>Erträge aus Direktinvestitionen: Insgesamt</i>	Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 1	Ebene 2
		Einnahmen, Ausgaben, Saldo	Ebene 2	Ebene 1

5. Direktinvestitionsbestände (DI-Bestände)

BOP POS Direktinvestitionsbestände (*) (1)		Frist: t + 9 Monate Periodizität: jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006		
A	Geografische Aufgliederung			
	Position	Art der Daten	Geografische Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
	<i>DI-Forderungen</i>			
506	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 1	Nicht erforderlich
530	Sonstiges Kapital	Saldo	Ebene 1	Nicht erforderlich
505	Direktinvestitionen im Ausland: Gesamtforderungen (Saldo)	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
	<i>DI-Verbindlichkeiten</i>			
556	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 1	Nicht erforderlich
580	Sonstiges Kapital	Saldo	Ebene 1	Nicht erforderlich
555	Direktinvestitionen im Inland: Gesamtverbindlichkeiten (Saldo)	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich

(*) Nur geografische Aufgliederung.

(1) Die DI-Bestände per 31.12.2005 werden im September 2007 entsprechend den bestehenden „Gentlemen's Agreements“ übermittelt.

BOP POS Direktinvestitionsbestände (1)		Frist: t + 21 Monate Periodizität: jährlich Erster Berichtszeitraum: 2006		
A	Geografische Aufgliederung			
	Position	Art der Daten	Geografische Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
	<i>DI-Forderungen</i>			
506	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
530	Sonstige Anlagen	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
505	Direktinvestitionen im Ausland: Gesamtforderungen (Saldo)	Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich
	<i>DI-Verbindlichkeiten</i>			
556	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
580	Sonstige Anlagen	Saldo	Ebene 2	Nicht erforderlich
555	Direktinvestitionen im Inland Gesamtverbindlichkeiten (Saldo)	Saldo	Ebene 3	Nicht erforderlich
B	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen			
	Position	Art der Daten	Geografische Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
505	Direktinvestitionen im Ausland: Gesamtforderungen (Saldo)	Saldo	Ebene 1 Ebene 2	Ebene 2 Ebene 1
555	Direktinvestitionen im Inland Gesamtverbindlichkeiten (Saldo)	Saldo	Ebene 1 Ebene 2	Ebene 2 Ebene 1

(1) Die revidierten Daten zu den DI-Beständen per 31.12.2005 werden gemäß dieser Verordnung im September 2008 übermittelt.

6. Ebenen der geografischen Aufgliederung

Ebene 1		Ebene 2	
A1	Welt (alle Einheiten)	A1	Welt (alle Einheiten)
D3	EU-25 (Intra-EU-25)	D3	EU-25 (Intra-EU-25)
U4	Extra-Eurogebiet	U4	Extra-Eurogebiet
4A	Institutionen der Europäischen Union	4A	Institutionen der Europäischen Union
D5	Extra-EU-25	D5	Extra-EU-25
		IS	Island
		LI	Liechtenstein
		NO	Norwegen
CH	Schweiz	CH	Schweiz
		BG	Bulgarien
		HR	Kroatien
		RO	Rumänien
		RU	Russische Föderation
		TR	Türkei
		EG	Ägypten
		MA	Marokko
		NG	Nigeria
		ZA	Südafrika
CA	Kanada	CA	Kanada
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US	Vereinigte Staaten von Amerika
		MX	Mexiko
		AR	Argentinien
		BR	Brasilien
		CL	Chile
		UY	Uruguay
		VE	Venezuela
		IL	Israel
		CN	China
		HK	Hongkong
		IN	Indien
		ID	Indonesien
JP	Japan	JP	Japan
		KR	Südkorea
		MY	Malaysia
		PH	Philippinen
		SG	Singapur
		TW	Taiwan
		TH	Thailand
		AU	Australien
		NZ	Neuseeland
Z8	Extra-EU-25 nicht aufgegliedert	Z8	Extra-EU-25 nicht aufgegliedert
C4	Offshore-Finanzzentren ⁽¹⁾	C4	Offshore-Finanzzentren

⁽¹⁾ Nur für DL.

Ebene 3

7Z	Internationale Organisationen außer EU-Institutionen	CK	Cookinseln	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
AD	Andorra	CL	Chile	GT	Guatemala
AE	Vereinigte Arabische Emirate	CM	Kamerun	GU	Guam
AF	Afghanistan	CN	China	GW	Guinea-Bissau
AG	Antigua und Barbuda	CO	Kolumbien	GY	Guyana
AI	Anguilla	CR	Costa Rica	HK	Hongkong
AL	Albanien	CS	Serbien und Montenegro	HM	Heard und die McDonaldinseln
AM	Armenien	CU	Kuba	HN	Honduras
AN	Niederländische Antillen	CV	Kap Verde	HR	Kroatien
AO	Angola	CX	Weihnachtsinsel	HT	Haiti
AQ	Antarktis	CY	Zypern	HU	Ungarn
AR	Argentinien	CZ	Tschechische Republik	ID	Indonesien
AS	Amerikanisch-Samoa	DE	Deutschland	IE	Irland
AT	Österreich	DJ	Dschibuti	IL	Israel
AU	Australien	DK	Dänemark	IM	Isle of Man (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)
AW	Aruba	DM	Dominica	IN	Indien
AZ	Aserbaidshan	DO	Dominikanische Republik	IO	Britisches Gebiet im Indischen Ozean
BA	Bosnien und Herzegowina	DZ	Algerien	IQ	Irak
BB	Barbados	EC	Ecuador	IR	Islamische Republik Iran
BD	Bangladesch	EE	Estland	IS	Island
BE	Belgien	EG	Ägypten	IT	Italien
BF	Burkina Faso	ER	Eritrea	JE	Jersey (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)
BG	Bulgarien	ES	Spanien	JM	Jamaika
BH	Bahrain	ET	Äthiopien	JO	Jordanien
BI	Burundi	FI	Finnland	JP	Japan
BJ	Benin	FJ	Fidschi	KE	Kenia
BM	Bermuda	FK	Falklandinseln	KG	Kirgisistan
BN	Brunei Darussalam	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	KH	Kambodscha
BO	Bolivien	FO	Färöer	KI	Kiribati
BR	Brasilien	FR	Frankreich	KM	Komoren
BS	Bahamas	GA	Gabun	KN	St. Kitts und Nevis
BT	Bhutan	GB	Vereinigtes Königreich	KP	Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
BV	Bouvetinsel	GD	Grenada	KR	Republik Korea (Südkorea)
BW	Botsuana	GE	Georgien	KW	Kuwait
BY	Belarus	GG	Guernsey (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)	KY	Kaimaninseln
BZ	Belize	GH	Ghana	KZ	Kasachstan
CA	Kanada	GI	Gibraltar		
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	GL	Grönland		
CD	Demokratische Republik Kongo	GM	Gambia		
CF	Zentralafrikanische Republik	GN	Guinea		
CG	Republik Kongo	GQ	Äquatorialguinea		
CH	Schweiz	GR	Griechenland		
CI	Côte d'Ivoire				

Ebene 3					
LA	Demokratische Volksrepublik Laos	NO	Norwegen	SY	Arabische Republik Syrien
LB	Libanon	NP	Nepal	SZ	Swasiland
LC	St. Lucia	NR	Nauru	TC	Turks- und Caicosinseln
LI	Liechtenstein	NU	Niueinsel	TD	Tschad
LK	Sri Lanka	NZ	Neuseeland	TG	Togo
LR	Liberia	OM	Oman	TH	Thailand
LS	Lesotho	PA	Panama	TJ	Tadschikistan
LT	Litauen	PE	Peru	TK	Tokelau
LU	Luxemburg	PF	Französisch-Polynesien	TL	Osttimor
LV	Lettland	PG	Papua-Neuguinea	TM	Turkmenistan
LY	Libysch-Arabische Dschamahirija	PH	Philippinen	TN	Tunesien
MA	Marokko	PK	Pakistan	TO	Tonga
MD	Republik Moldau	PL	Polen	TR	Türkei
MG	Madagaskar	PN	Pitcairn	TT	Trinidad und Tobago
MH	Marshall-Inseln	PR	Puerto Rico	TV	Tuvalu
MK ⁽¹⁾	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	PS	Besetzte Palästinensische Gebiete	TW	Chinesische Provinz Taiwan
ML	Mali	PT	Portugal	TZ	Vereinigte Republik Tansania
MM	Myanmar	PW	Palao	UA	Ukraine
MN	Mongolei	PY	Paraguay	UG	Uganda
MO	Macao	QA	Katar	UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln
MP	Nördliche Marianen	RO	Rumänien	US	Vereinigte Staaten
MQ	Martinique	RU	Russische Föderation	UY	Uruguay
MR	Mauretanien	RW	Ruanda	UZ	Usbekistan
MS	Montserrat	SA	Saudi-Arabien	VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
MT	Malta	SB	Salomonen-Inseln	VC	St. Vincent und die Grenadinen
MU	Mauritius	SC	Seychellen	VE	Venezuela
MV	Malediven	SD	Sudan	VG	Britische Jungferninseln
MW	Malawi	SE	Schweden	VI	Amerikanische Jungferninseln
MX	Mexiko	SG	Singapur	VN	Vietnam
MY	Malaysia	SH	St. Helena	VU	Vanuatu
MZ	Mosambik	SI	Slowenien	WF	Wallis und Futuna
NA	Namibia	SK	Slowakei	WS	Samoa
NC	Neukaledonien	SL	Sierra Leone	YE	Jemen
NE	Niger	SM	San Marino	YT	Mayotte
NF	Norfolkinseln	SN	Senegal	ZA	Südafrika
NG	Nigeria	SO	Somalia	ZM	Sambia
NI	Nicaragua	SR	Suriname	ZW	Simbabwe
NL	Niederlande	ST	Sao Tomé und Príncipe		
		SV	El Salvador		

⁽¹⁾ Provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

7. Ebenen der Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 1
	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND FISCHZUCHT	Abschnitt A, B
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Abschnitt C
	Darunter:	
	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	Abteilung 11
HERSTELLUNG VON WAREN	HERSTELLUNG VON WAREN	Abschnitt D
	Nahrungs- und Futtermittel	Unterabschnitt DA
	Textilien und Bekleidung	Unterabschnitt DB
	Holz und Holzwaren, Verlags- und Druckereierzeugnisse	Unterabschnitt DD & DE
	Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	
	Mineralölverarbeitung und Verarbeitung sonstiger Stoffe	Abteilung 23
	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Abteilung 24
	Gummi- und Kunststoffwaren	Abteilung 25
Mineralöl, chemische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren	Mineralöl, chemische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	
	Metallerzeugnisse	Unterabschnitt DJ
	Maschinenbau	Abteilung 29
	Metallerzeugnisse und Maschinenbau INSGESAMT	
	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen	Abteilung 30
	Rundfunk- und Nachrichtentechnik	Abteilung 32
Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Rundfunk- und Nachrichtentechnik	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Rundfunk- und Nachrichtentechnik INSGESAMT	
	Kraftwagen	Abteilung 34
	Sonstiger Fahrzeugbau	Abteilung 35
Kraftwagen, sonstiger Fahrzeugbau	Kraftwagen und sonstiger Fahrzeugbau INSGESAMT	
	Herstellung von Waren a.n.g.	
ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG	ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG	Abschnitt E
BAU	BAU	Abschnitt F
DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	DINESTLEISTUNGEN INSGESAMT	
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR	HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR	Abschnitt G
	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	Abteilung 50
	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Abteilung 51
	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	Abteilung 52

Ebene 1	Ebene 2	
		NACE Rev. 1
BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN	BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN	Abschnitt H
VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	Abschnitt I
	Verkehr	Abteilung 60, 61, 62, 63
	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	Abteilung 60
	Schifffahrt	Abteilung 61
	Luftfahrt	Abteilung 62
	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	Abteilung 63
	Nachrichtenübermittlung	Abteilung 64
	Post- und Kurierdienste	Gruppe 641
	Fernmeldedienste	Gruppe 642
KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)	KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)	Abschnitt J
	Kreditinstitute/Kreditgewerbe	Abteilung 65
	Versicherungen/Versicherungsgewerbe (ohne Sozialversicherung)	Abteilung 66
	Mit den Kreditinstituten und Versicherungen verbundene Tätigkeiten	Abteilung 67
	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	Abschnitt K, Abteilung 70
	VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN OHNE BEDIENUNGSPERSONAL	Abschnitt K, Abteilung 71
DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN	DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN	Abschnitt K, Abteilung 72
FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	Abschnitt K, Abteilung 73
ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt K, Abteilung 74
	Rechtsberatung, Buchführung, Marktforschung, Unternehmensberatung	Gruppe 741
	Rechtsberatung	Klasse 7411
	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	Klasse 7412
	Markt- und Meinungsforschung	Klasse 7413
	Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	Klassen 7414, 7415
	Architektur- und Ingenieurbüros	Gruppe 742
	Werbung	Gruppe 744
	Unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.	Gruppen 743, 745, 746, 747, 748

Ebene 1	Ebene 2	
		NACE Rev. 1
KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	Abschnitt M
	GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN	Abschnitt N
	ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG	Abschnitt O, Abteilung 90
	INTERESSENVERTRETUNGEN UND SONSTIGE VEREINIGUNGEN (OHNE SOZIALWESEN, KULTUR UND SPORT)	Abschnitt O, Abteilung 91
	KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG	Abschnitt O, Abteilung 92
	Film und Video, Hörfunk und Fernsehen, sonstige kulturelle und unterhaltende Leistungen	Gruppen 921, 922, 923
	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbstständige Journalisten	Gruppe 924
	Bibliotheken, Archive, Museen, andere kulturelle Tätigkeiten	Gruppe 925
	Sport und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit	Gruppen 926, 927
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt O, Abteilung 93
	Nicht aufgegliedert	

ANHANG II

DEFINITIONEN

nach Artikel 10

WAREN (CODE 100)

Die Warenkomponente der Leistungsbilanz umfasst bewegliche Güter, bei denen ein Eigentumsübergang (zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden) stattfindet. Diese Waren sind zum Marktwert auf fob-Basis zu bewerten. Zu den Ausnahmen von der Regel des Eigentumsübergangs (entsprechende Transaktionen werden als Warentransaktionen verbucht) zählen: auf der Basis von Finanzierungsleasing genutzte Güter, von einer Muttergesellschaft auf eine Zweigniederlassung übergegangene Güter sowie zur Veredelung bestimmte Waren. Intra-EU-Warenhandel: Das Partnerland ist nach dem Versandungsprinzip zu bestimmen. Hierzu gehören: allgemeine Handelswaren, Waren zur Veredelung, Reparaturen an Waren, Hafendienste und Nichtwährungsgold.

DIENSTLEISTUNGEN (CODE 200)

Transportleistungen (Code 205)

Hierunter fallen alle Transportleistungen, die von Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets für Gebietsansässige eines anderen Wirtschaftsgebiets erbracht werden und die Beförderung von Personen oder Waren (Frachten), die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal oder damit verbundene Hilfs- und Nebentätigkeiten beinhalten.

Seetransportleistungen (Code 206)

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Seeweg. Die folgende Untergliederung wird verlangt: Personenbeförderung im Seeverkehr (Code 207), Güterbeförderung im Seeverkehr (Code 208) und Sonstige Seetransportleistungen (Code 209).

Lufttransportleistungen (Code 210)

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Luftweg. Die folgende Untergliederung wird verlangt: Personenbeförderung im Luftverkehr (Code 211), Güterbeförderung im Luftverkehr (Code 212) und Sonstige Lufttransportleistungen (Code 213).

Sonstige Transportleistungen (Code 214)

Hierunter fallen alle nicht im See- oder Luftverkehr erbrachten Transportleistungen. Die folgende Untergliederung wird verlangt: Sonstige Transportleistungen der Personenbeförderung (Code 215), Sonstige Transportleistungen der Güterbeförderung (Code 216) und Übrige Transportleistungen (Code 217).

Die folgende erweiterte Klassifizierung wird für Sonstige Transportleistungen (Code 214) verlangt:

Raumtransportleistungen (Code 218)

Hierzu zählen das Aussetzen von Satelliten durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Eigentümer der Satelliten (beispielsweise Telekommunikationsgesellschaften) sowie sonstige Tätigkeiten der Betreiber von Raumfahrtgeräten, wie die Beförderung von Gütern und Personen für wissenschaftliche Zwecke. Hierunter fallen auch die Personenbeförderung in der Raumfahrt und die Zahlungen, die von einer Volkswirtschaft dafür geleistet werden, dass ihre Gebietsansässigen die Raumfahrzeuge einer anderen Volkswirtschaft nutzen dürfen.

Eisenbahntransportleistungen (Code 219)

Hierunter fällt der Transport auf dem Schienenweg. Eine weitere Aufgliederung in Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr (Code 220), Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr (Code 221) und Sonstige Eisenbahntransportleistungen (Code 222) wird verlangt.

Straßentransportleistungen (Code 223)

Hierunter fallen Transportleistungen durch Lastkraftwagen, Busse und Reisebusse. Eine weitere Aufgliederung in Personenbeförderung im Straßenverkehr (Code 224), Güterbeförderung im Straßenverkehr (Code 225) und Sonstige Straßentransportleistungen (Code 226) wird verlangt.

Transportleistungen der Binnenschifffahrt (Code 227)

Grenzüberschreitende Transportleistungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen. Eingeschlossen sind sowohl Wasserstraßen, die innerhalb eines einzigen Landes liegen, als auch Wasserstraßen, die zu zwei oder mehr Ländern gehören. Eine weitere Aufgliederung in Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt (Code 228), Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (Code 229) und Sonstige Transportleistungen der Binnenschifffahrt (Code 230) wird verlangt.

Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung (Code 231)

Hierunter fällt der grenzüberschreitende Transport von Waren in Rohrfernleitungen. Eingeschlossen sind auch die Kosten für die Übertragung von Elektrizität, wenn diese getrennt von der Erzeugung und Verteilung erfolgt. Die Bereitstellung von Strom selbst ist ausgeschlossen, desgleichen die Lieferung von Erdöl und verwandten Erzeugnissen, Wasser und sonstigen durch Rohrfernleitungen beförderten Gütern. Ebenfalls ausgenommen sind Leistungen der Verteilung von Elektrizität, Wasser, Gas und anderen Erdölerzeugnissen (diese werden unter Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 284) verbucht).

Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr (Code 232)

Unter die Sonstigen Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr fallen alle übrigen Transportleistungen, die keiner der vorstehend beschriebenen Positionen von Transportleistungen zugeordnet werden können.

Reiseverkehr (Code 236)

Unter der Position Reiseverkehr werden hauptsächlich die Waren und Dienstleistungen verbucht, die in einem Wirtschaftsgebiet von Reisenden erworben werden, die sich dort weniger als ein Jahr aufhalten. Die Waren oder Dienstleistungen werden von dem Reisenden oder in seinem Namen erworben oder ihm ohne Gegenleistung (d. h. als Geschenk) zur Nutzung oder Weitergabe zur Verfügung gestellt. Ausgenommen ist die Beförderung von Reisenden innerhalb des Wirtschaftsgebiets, das sie besuchen, sofern diese Beförderung durch Transportunternehmen durchgeführt wird, die nicht in dem besuchten Wirtschaftsgebiet ansässig sind, sowie die grenzüberschreitende Beförderung von Reisenden; beide werden als Personenbeförderung unter Transportleistungen verbucht. Ebenfalls ausgenommen sind Waren, die von Reisenden zwecks Weiterverkauf in ihrem eigenen Wirtschaftsgebiet oder einem anderen Wirtschaftsgebiet erworben werden. Der Reiseverkehr ist in zwei Unterpositionen untergliedert: Geschäftsreisen (Code 237) und Privatreisen (Code 240).

Geschäftsreisen (Code 237)

Unter Geschäftsreisen wird der Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Geschäftsreisende erfasst. Hierunter fällt außerdem der Erwerb von Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten, und deren Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsgebiet ansässig ist. Geschäftsreisen sind weiter untergliedert in Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern (Code 238) und Sonstige Geschäftsreisen (Code 239).

Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern (Code 238)

Hierunter fällt der Erwerb von Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten, und deren Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsgebiet ansässig ist.

Sonstige Geschäftsreisen (Code 239)

Hierunter fallen alle Geschäftsreisen (Code 237), die nicht unter Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern (Code 238) erfasst werden.

Privatreisen (Code 240)

Unter Privatreisen werden Waren und Dienstleistungen verbucht, die von Reisenden erworben werden, die sich aus anderen als geschäftlichen Gründen ins Ausland begeben, beispielsweise zu Urlaubsreisen, zur Teilnahme an Freizeit- oder kulturellen Aktivitäten, zum Besuch bei Freunden oder Verwandten, zu Pilgerreisen, Bildungsreisen oder Reisen aus gesundheitlichen Gründen. Die Position Privatreisen (Code 240) ist in drei Unterpositionen untergliedert: Gesundheitsausgaben (Code 241), Bildungsausgaben (Code 242) und Sonstige Privatreisen (Code 243).

Gesundheitsausgaben (Code 241)

Hierbei handelt es sich um die Gesamtausgaben von Personen, die aus medizinischen Gründen reisen.

Bildungsausgaben (Code 242)

Es handelt sich um die Gesamtausgaben von Studenten.

Sonstige Privatreisen (Code 243)

Hierunter fallen alle Privatreisen (Code 240), die nicht unter Gesundheitsausgaben (Code 241) oder Bildungsausgaben (Code 242) verbucht werden.

Sonstige Dienstleistungen (Code 981)

Alle nicht unter Transportleistungen (Code 205) oder Reiseverkehr (Code 236) erfassten Dienstleistungen.

Kommunikationsleistungen (Code 245)

Hierunter fallen Post- und Kurierdienste (Code 246) und Telekommunikationsleistungen (Code 247).

Post- und Kurierdienste (Code 246)

Hierunter fallen Postdienste (Code 958) und Kurierdienste (Code 959).

Postdienste (Code 958)

Postdienste umfassen Postlagerung, Telegrammdienste und Dienstleistungen an Postschaltern wie z. B. den Briefmarkenverkauf, Postanweisungen usw. Sie werden oft, jedoch nicht ausschließlich von den nationalen Postverwaltungen erbracht. Postdienste werden in internationalen Übereinkommen geregelt, und die Ströme zwischen Betreibern aus unterschiedlichen Wirtschaftsgebieten sind auf Bruttobasis zu erfassen.

Kurierdienste (Code 959)

Kurierdienste sind auf Expresszustellung und den Versand von Tür zu Tür ausgerichtet. Kuriere können für die Erbringung dieser Leistungen auf eigene, gemeinsam genutzte private oder öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Eingeschlossen sind Expresszustellungen, zu denen etwa auch die Abholung von Sendungen auf Abruf oder deren Zustellung zu einem bestimmten Termin zählen.

Telekommunikationsleistungen (Code 247)

Hierbei handelt es sich um die Übertragung von Ton, Bildern oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernsehkabel, Funk, Satellit, E-Mail, Faksimile usw.; hierzu gehören auch Netzwerkdienste für Unternehmen, Telekonferenzen und Hilfstätigkeiten. Der Wert der übertragenen Informationen ist darin nicht enthalten. Ferner gehören dazu auch Mobilfunkdienste, Internet-Backbone-Services und Onlinedienste einschließlich Internetdiensten.

Bauleistungen (Code 249)

Diese Position umfasst Bauleistungen im Ausland (Code 250) und Bauleistungen im Inland (Code 251).

Bauleistungen im Ausland (Code 250)

Diese Position erfasst die von im Inland ansässigen Unternehmen für Gebietsfremde erbrachten Bauleistungen (Einnahmen) und die von diesen Unternehmen im Gastland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Ausgaben).

Bauleistungen im Inland (Code 251)

Diese Position umfasst die von gebietsfremden Bauunternehmen für (im Meldeland) Gebietsansässige erbrachten Bauleistungen (Ausgaben) und die von diesen gebietsfremden Unternehmen im Inland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Einnahmen).

Versicherungsdienstleistungen (Code 253)

Hierbei handelt es sich um die Bereitstellung verschiedener Arten von Versicherungsleistungen durch gebietsansässige Versicherungsgesellschaften an Gebietsfremde und umgekehrt. Die Schätzung bzw. Bewertung dieser Dienstleistungen erfolgt anhand des in den Beiträgen insgesamt enthaltenen Dienstleistungsentgelts und nicht anhand der Gesamtbeiträge. Diese Position umfasst Lebensversicherungen und Pensionsfonds (Code 254), Frachtversicherungen (Code 255), Sonstige Direktversicherungen (Code 256), Rückversicherungen (Code 257) und Versicherungsnebenleistungen (Code 258).

Lebensversicherungen und Pensionsfonds (Code 254)

Die Versicherungsnehmer von Lebensversicherungen, sowohl mit als auch ohne Gewinnbeteiligung, leisten regelmäßige Beitragszahlungen an eine Versicherungsgesellschaft (dabei kann es sich unter Umständen um nur eine einzige Zahlung handeln), die sich im Gegenzug verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder, falls der Versicherungsnehmer vor diesem Zeitpunkt stirbt, bei seinem Tod eine vereinbarte Mindestsumme oder eine Rente zu zahlen. Risikolebensversicherungen, bei denen die Versicherungsleistung nur im Todesfall, nicht aber unter anderen Umständen erbracht wird, sind eine Form der Direktversicherung, die nicht unter dieser Position, sondern unter Sonstige Direktversicherungen (Code 256) erfasst werden.

Pensionsfonds sind spezielle Fonds, die eigens zu dem Zweck eingerichtet wurden, bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern ein Renteneinkommen zur Verfügung zu stellen. Sie werden von privaten oder öffentlichen Arbeitgebern oder gemeinsam von Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern eingerichtet und betrieben. Finanziert werden sie durch Beiträge des Arbeitgebers und/oder der Arbeitnehmer sowie durch Erträge aus der Anlage von Vermögenswerten der Pensionsfonds, außerdem nehmen sie für eigene Rechnung finanzielle Transaktionen vor. Nicht zu den Pensionsfonds gehören die für weite Bevölkerungskreise bestehenden Sozialversicherungssysteme, die vom Staat vorgeschrieben, kontrolliert oder finanziert werden. Dienstleistungen der Pensionsfondsverwaltung sind eingeschlossen. Bei Pensionsfonds werden „Prämien“ in der Regel als „Beiträge“, „Ansprüche“ zumeist als „Leistungen“ bezeichnet.

Frachtversicherungen (Code 255)

Frachtversicherungsleistungen beziehen sich auf die Versicherung von Gütern während ihrer Aus- oder Einfuhr. Ihre Verbuchung erfolgt nach dem Grundsatz der fob-Bewertung von Waren und Gütertransportleistungen.

Sonstige Direktversicherungen (Code 256)

Zu den Sonstigen Direktversicherungen zählen alle übrigen Formen der Schadenversicherung. Eingeschlossen sind: Risiko-lebensversicherung, Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten), See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherung, Feuer- und sonstige Sachversicherung, Vermögensschadenversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen wie Reiseversicherung, Kredit- und Kreditkartenversicherung.

Rückversicherungen (Code 257)

Bei der Rückversicherung werden Teile des übernommenen Versicherungsrisikos gegen einen entsprechenden Anteil am Prämienaufkommen auf einen anderen Versicherer, oftmals ein spezialisiertes Versicherungsunternehmen, übertragen. Gegenstand von Rückversicherungstransaktionen können Versicherungspakete mit einem Mix aus verschiedenen Risikotypen sein.

Nebenleistungen (Code 258)

Hierunter fallen Transaktionen, die eng mit der Tätigkeit von Versicherungen und Pensionsfonds zusammenhängen. Hierzu zählen: Vermittlungsprovisionen, Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten, Versicherungs- und Rentenberatung, Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Schadenssachverständigen, versicherungsmathematische Dienstleistungen, Dienstleistungen der Bergungsverwaltung, Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit Entschädigungen sowie Beitreibungsdienste.

Finanzdienstleistungen (Code 260)

Zu den Finanzdienstleistungen zählen Finanzmittlerdienste und damit verbundene Leistungen, ausgenommen Leistungen von Lebensversicherungsgesellschaften und Pensionsfonds (die unter Lebensversicherungen und Pensionsfonds erfasst werden), sowie sonstige Versicherungsleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Dienstleistungen dieser Art können von Banken, Wertpapierbörsen, Factoring-Unternehmen, Kreditkartenunternehmen und sonstigen Unternehmen erbracht werden. Eingeschlossen sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie sonstige mit finanziellen Tätigkeiten verbundene Dienstleistungen wie Beratungsleistungen oder Dienstleistungen der Wertpapierverwahrung und der Vermögensverwaltung.

EDV- und Informationsdienstleistungen (Code 262)

Hierunter fallen EDV-Dienstleistungen (Code 263) und Informationsdienstleistungen (Code 264).

EDV-Dienstleistungen (Code 263)

Hierzu zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Hardware und Software sowie Datenverarbeitungsleistungen. Eingeschlossen sind Hardware- und Software-Beratung und -implementierung, Instandhaltung und Reparatur von Rechnern und Peripheriegeräten, Disaster-Recovery-Leistungen, Beratung und Unterstützung in Fragen der Verwaltung von EDV-Ressourcen, Analyse, Entwicklung und Programmierung von betriebsfertigen Systemen (einschließlich Entwicklung und Design von Internetseiten) und technische Software-Beratung, Entwicklung, Produktion, Lieferung und Dokumentation von kundenspezifischer Software einschließlich kundenspezifischer Betriebssysteme, Wartung und andere Unterstützungsdienste, wie etwa Schulung im Rahmen von Beratungsleistungen, Dienstleistungen der Datenverarbeitung wie Dateneingabe, Tabellierung und Verarbeitung von Daten auf Timesharing-Basis, Web-Hosting (d. h. Zuteilung von Server-Speicherkapazitäten im Internet für die Internetseiten des Kunden), Hardware- und Netzwerkbetreuung.

Informationsdienstleistungen (Code 264)

Dieser Posten umfasst Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Code 889) und Sonstige Informationsdienstleistungen (Code 890).

Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Code 889)

Zu den Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen zählen die Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen für die Medien.

Sonstige Informationsdienstleistungen (Code 890)

Hierzu zählen Datenbankleistungen — Aufbau von Datenbanken, Datenspeicherung und Verbreitung von Daten und Datenbanken (einschließlich Adressen und sonstiger Verzeichnisse, sowohl online als auch über magnetische, optische oder gedruckte Medien, und Suchportale (Dienstleistungen von Suchmaschinen, die nach Eingabe von Stichwörtern Internetaadressen für Kunden suchen). Ferner gehören hierzu direkte Abonnements (ohne Sammelabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften, ob postalisch, elektronisch oder auf sonstige Weise bezogen.

Patente und Lizenzen (Code 266)

Hierunter fallen Franchisen und ähnliche Rechte (Code 891) und Sonstige Patente und Lizenzen (Code 892).

Franchisen und ähnliche Rechte (Code 891)

Diese Position umfasst internationale Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit Franchisegebühren sowie Gebühren für die Nutzung eingetragener Warenzeichen.

Sonstige Patente und Lizenzen (Code 892)

Hierzu zählen internationale Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der autorisierten Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern und Eigentumsrechten (wie Patenten, Urheberrechten, industriellen Verfahren und Gebrauchsmustern) und der Verwendung von produzierten Originalen oder Prototypen (wie Manuskripten, Computerprogrammen, Filmen und Tonaufzeichnungen) im Rahmen von Lizenzvereinbarungen.

Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 268)

Unterschieden wird zwischen Transithandelserträgen und sonstigen Handelsleistungen (Code 269), Operationelles Leasing (Code 272) und Übrigen unternehmensbezogenen, freiberuflichen und technischen Dienstleistungen (Code 273).

Transithandelserträge und sonstige Handelsleistungen (Code 269)

Hierzu zählen Transithandelserträge (Code 270) und Sonstige Handelsleistungen (Code 271).

Transithandelserträge (Code 270)

Transithandel ist definiert als Geschäft, bei dem ein Gebietsansässiger eine Ware von einem Gebietsfremden erwirbt und anschließend an einen anderen Gebietsfremden weiterverkauft; während dieses Vorgangs wird die Ware weder in das Wirtschaftsgebiet des Gebietsansässigen eingeführt noch ausgeführt.

Sonstige Handelsleistungen (Code 271)

Hierbei handelt es sich um Provisionen auf Waren- und Dienstleistungstransaktionen zwischen a) gebietsansässigen Transithändlern, Brokern und Dealern an Warenbörsen und Warenkommissionären und b) Gebietsfremden.

Operationelles Leasing (Code 272)

Hierbei handelt es sich um Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden zur Anmietung oder Charterung von Schiffen, Flugzeugen oder Transportmitteln, wie Eisenbahnwaggons, Container, Bohranlagen usw., ohne Bedienungspersonal.

Übrige unternehmensbezogene, freiberufliche und technische Dienstleistungen (Code 273)

Hierunter fallen Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Code 274), Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen (Code 278), Forschung und Entwicklung (Code 279), Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen (Code 280), Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung (Code 281), Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 284) und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen a. n. g. (Code 285).

Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public Relations-Beratung (Code 274)

Hierzu zählen Leistungen der Rechtsberatung (Code 275), Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung (Code 276) sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Code 277).

Rechtsberatung (Code 275)

Hierunter fallen Leistungen der Rechtsberatung und Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren, notarielle Dienstleistungen wie das Verfassen von Rechtsunterlagen und Rechtsakten, Beratung in Beurkundungsangelegenheiten sowie Treuhanddienstleistungen und Nachlassverwaltungsdienstleistungen und Dienstleistungen von Sequestern sowie in der außergerichtlichen Streitbeilegung und in der Schiedsgerichtsbarkeit.

Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung (Code 276)

Dies umfasst die Führung von Geschäftsbüchern für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer, Dienstleistungen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen, Steuerplanung und -beratung für Unternehmen sowie die Zusammenstellung von Steuerunterlagen.

Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Code 277)

Hierzu gehören die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen und bei der Gesamtplanung, Struktur und Kontrolle einer Organisation. Eingeschlossen sind die Leistungsbeurteilung von Führungskräften, Beratungsleistungen in Fragen des Marktmanagements, Personalmanagements, Produktions- und Projektmanagements sowie Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Images bei den Kunden und der Beziehungen zu anderen Einrichtungen und zur Öffentlichkeit.

Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen (Code 278)

Transaktionen derartiger Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden umfassen die Planung, Umsetzung und Vermarktung von Werbestrategien durch Werbeagenturen, die Platzierung in den Medien einschließlich Kauf und Verkauf von Werbefläche, Messedienste von Messeveranstaltern, die Verkaufsförderung für Produkte im Ausland, Marktforschung, Telemarketing sowie Meinungsforschung im Ausland zu verschiedenen Themen.

Forschung und Entwicklung (Code 279)

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Zusammenhang mit Grundlagenforschung, angewandter Forschung und der experimentellen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen (Code 280)

Es handelt sich um Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden in Zusammenhang mit der Bauplanung für städtebauliche und andere Erschließungsprojekte, Raum- und Projektplanung sowie Aufsicht über Dämme, Brücken, Flughäfen, schlüsselfertige Projekte usw., Vermessung, Kartografie, Testen und Zertifizierung von Produkten sowie technische Überwachungsdienste.

Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung (Code 281)

Hierzu zählen Abfallbehandlung und Reinigungsdienste (Code 282) und Landwirtschaft, Bergbau und sonstige Vor-Ort-Bearbeitung (Code 283).

Abfallbehandlung und Reinigungsdienste (Code 282)

Hierzu zählen die Behandlung von radioaktivem und anderem Abfall, das Abtragen von kontaminiertem Boden, die Beseitigung von Verunreinigungen einschließlich ausgelaufenem Öl, die Sanierung von Bergbaustandorten sowie Dekontaminierungs- und Entsorgungsdienstleistungen. Ebenfalls hierher gehören alle übrigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reinigung und Sanierung der Umwelt.

Landwirtschaft und Bergbau und sonstige Vor-Ort-Bearbeitung (Code 283)

Hierzu gehören:

- a) Nebenleistungen für die Landwirtschaft wie Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Maschinenführer, Ernteunterstützung, Verarbeitung der Ernte, Schädlingsbekämpfungen, Tierpensions-, Tierpflege- und -zuchtdienste. Auch Dienstleistungen in den Bereichen Jagd, Fallenstellerei, Forst- und Holzwirtschaft sowie Fischerei gehören hierher.
- b) Dienstleistungen auf Öl- und Gasfeldern, einschließlich Bohrungen, Errichtung von Bohrtürmen, Reparatur- und Abräumdienste, Zementierung der Öl- und Gasbrunnenringe. Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Schürfen und Abbau von Mineralien sowie dem Bergbauingenieurwesen und geologischen Vermessungen sind eingeschlossen.
- c) Sonstige Arbeiten vor Ort: Vor-Ort-Verarbeitung von oder Arbeiten an Waren, die ohne Eigentumsübergang eingeführt und verarbeitet, jedoch nicht wieder in das Versendungsland ausgeführt wurden (sondern entweder im Wirtschaftsgebiet der Verarbeitung veräußert oder in ein drittes Wirtschaftsgebiet verkauft werden), oder umgekehrt.

Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 284)

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungstransaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wie beispielsweise die Vermittlung von Personal, Detektei- und Schutzdienste, Übersetzen und Dolmetschen, fotografische Dienste, Gebäudereinigung, Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens für Unternehmen und alle sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, die keiner der vorstehend aufgeführten Kategorien von Unternehmensdienstleistungen zugeordnet werden können.

Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen a. n. g. (Code 285)

Diese Restkategorie umfasst Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen für Dienstleistungen, die keiner anderen Einzelposition zugeordnet werden können. Hierzu zählen Zahlungen von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz an ihre Muttergesellschaft oder andere verbundene Unternehmen als Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (für Planung, Organisation und Controlling) sowie zur Rückerstattung von Ausgaben, die direkt von den Muttergesellschaften übernommen wurden. Dies beinhaltet auch Transaktionen zwischen Muttergesellschaften und ihren Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz zur Deckung von Gemeinkosten.

Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit (Code 287)

Hierzu gehören Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen (Code 288) und Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit (Code 289).

Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen (Code 288)

Diese Kategorie umfasst Dienstleistungen und damit verbundene Gebühren für die Produktion von bewegten Bildern (auf Film oder Videoband), Radio- und Fernsehprogrammen (live oder auf Band) sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen. Hierunter fallen auch die Ausgaben oder Einnahmen für das Mieten oder Vermieten von Anlagen, Gagen an gebietsansässige Schauspieler, Produzenten usw. für Produktionen im Ausland (oder an Gebietsfremde für im Inland durchgeführte Arbeiten), Gebühren für Vertriebsrechte, die an die Medien für eine begrenzte Anzahl von Vorführungen in genau spezifizierten Bereichen verkauft werden, und Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (z. B. Kabeldienste). Gagen an Schauspieler, Regisseure und Produzenten für die Erstellung von Theater- und Musikproduktionen, Sportveranstaltungen, Zirkusauführungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie Gebühren für die Vertriebsrechte (für Fernsehen, Radio und Film) für diese Aktivitäten sind eingeschlossen.

Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit (Code 289)

Hierbei handelt es sich um Bildungsdienstleistungen (Code 895), Gesundheitsdienstleistungen (Code 896) und Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit a. n. g. (Code 897).

Bildungsdienstleistungen (Code 895)

Hierunter fallen bildungsbezogene Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, beispielsweise Fernkurse und Unterricht im Fernsehen oder im Internet sowie durch Lehrkräfte usw. direkt im Gastland erbrachte Dienstleistungen.

Gesundheitsdienstleistungen (Code 896)

Hierzu gehören Dienstleistungen von Ärzten, Krankenschwestern/Krankenpflegern, paramedizinischen Fachkräften und ähnlichem Personal sowie Laborleistungen und ähnliche Dienstleistungen ungeachtet dessen, ob sie an Ort und Stelle erbracht werden oder nicht. Nicht berücksichtigt werden alle Ausgaben von Reisenden für Bildungs- und Gesundheitszwecke (diese werden unter Reiseverkehr erfasst).

Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit a. n. g. (Code 897)

In dieser Restkategorie werden alle Sonstigen Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit (Code 289) erfasst, die nicht unter Bildungsdienstleistungen (Code 895) oder Gesundheitsdienstleistungen (Code 896) fallen.

Regierungsleistungen a. n. g. (Code 291)

Diese Restkategorie umfasst staatliche Dienstleistungstransaktionen (einschließlich der entsprechenden Transaktionen internationaler Organisationen), die nicht unter die genannten Positionen Erweiterte Klassifikation des Dienstleistungsverkehrs in der Zahlungsbilanz (EBOPS) fallen. Hierzu gehören sämtliche Transaktionen (mit Waren und Dienstleistungen) zwischen Botschaften, Konsulaten, militärischen Einrichtungen oder Verteidigungsstellen und Gebietsansässigen der Wirtschaftsgebiete, in denen die Botschaften, Konsulate, militärischen Einrichtungen oder Verteidigungsstellen ihren Standort haben, sowie sämtliche entsprechenden Transaktionen mit anderen Volkswirtschaften. Ausgenommen sind Transaktionen mit Gebietsansässigen der durch die Botschaften, Konsulate, militärischen Einrichtungen oder Verteidigungsstellen vertretenen Heimatländer sowie Transaktionen in den Läden und Supermärkten („PX-Läden“) dieser Botschaften und Konsulate.

Eine Untergliederung dieses Postens in Dienstleistungstransaktionen von Botschaften und Konsulaten (Code 292), Dienstleistungstransaktionen von militärischen Einrichtungen und Verteidigungsstellen (Code 293) und Sonstige Regierungsleistungen (Code 294) wird verlangt.

EINKOMMEN (CODE 300)

Die Position Einkommen betrifft zwei Arten von Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden: i) die Zahlung von Erwerbseinkommen an gebietsfremde Arbeitskräfte (z. B. Grenzgänger, Saisonarbeitskräfte und andere Kurzzeitarbeitskräfte) und ii) erhaltene und geleistete Zahlungen von Vermögenseinkommen aus Auslandsforderungen bzw. -verbindlichkeiten.

Erwerbseinkommen (Code 310)

Das Erwerbseinkommen umfasst die Löhne, Gehälter und sonstigen Bar- oder Sachleistungen, die natürliche Personen — in Wirtschaftsgebieten, in denen sie nicht ansässig sind — für die Arbeit beziehen, die sie für Gebietsansässige dieser Wirtschaftsgebiete erbringen (und die von diesen Gebietsansässigen bezahlt wird). Zum Erwerbseinkommen gehören die Beiträge, die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer an die Sozialversicherung oder an private Versicherungen oder Pensionsfonds (kapitalgedeckt oder nicht kapitalgedeckt) zahlen, um ihren Arbeitnehmern Sozialleistungen zu sichern.

Vermögenseinkommen (Code 320)

Vermögenseinkommen ist das Einkommen aus dem Eigentum an Auslandsforderungen, das von Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets an Gebietsansässige eines anderen Wirtschaftsgebiets gezahlt wird. Es umfasst Zinsen, Dividenden, ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen und die Anteile von Direktinvestoren an den einbehaltenen Gewinnen von Unternehmen, die Gegenstand einer Direktinvestition sind. Das Vermögenseinkommen sollte in die Positionen Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen und sonstige Kapitalanlagen gegliedert werden.

Erträge aus Direktinvestitionen (Code 330)

Erträge aus Direktinvestitionen gliedern sich in Erträge aus Beteiligungen und Erträge aus Forderungen und umfassen die Erträge eines in einem Wirtschaftsgebiet ansässigen Direktinvestors aus dem Direktinvestitionskapital, das er in ein Unternehmen in einem anderen Wirtschaftsgebiet investiert hat. Erträge aus Direktinvestitionen werden sowohl im Fall von Direktinvestitionen im Ausland als auch im Fall von Direktinvestitionen im Meldeland netto ausgewiesen (d. h. jeweils erhaltene Erträge aus Beteiligungen und aus Forderungen abzüglich gezahlte Erträge aus Beteiligungen und aus Forderungen). Erträge aus Beteiligungen untergliedern sich in i) ausgeschüttete Erträge (Dividenden und ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen) und ii) reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen. Erträge aus Forderungen sind Zinszahlungen — für Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen — von verbundenen Unternehmen im Ausland an Direktinvestoren und umgekehrt. Erträge aus Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung werden nicht als Dividenden erträge, sondern als Zinserträge behandelt und bei den Erträgen aus Forderungen verbucht.

Dividenden und ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen (Code 332)

Dividenden, zu denen auch Dividenden in Form von Aktien gehören, sind Ausschüttungen des Gewinns, der auf Aktien und andere Beteiligungen am Kapital von privaten Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, Genossenschaften oder öffentlichen Unternehmen entfällt. Die ausgeschütteten Erträge können Dividenden auf Stammaktien oder Vorzugsaktien sein, die von Direktinvestoren in verbundenen Unternehmen im Ausland gehalten werden, oder umgekehrt.

Reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen (Code 333)

Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors — im Verhältnis zu seiner Kapitalbeteiligung — an i) den Gewinnen ausländischer Tochtergesellschaften oder verbundener Unternehmen, die nicht als Dividenden ausgeschüttet wurden, und ii) den Gewinnen von Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nicht an die Direktinvestoren zurückgeflossen sind. (Ist dieser Teil der Gewinne nicht zu ermitteln, werden sämtliche Gewinne der Zweigniederlassungen vereinbarungsgemäß als ausgeschüttete Gewinne verbucht).

Erträge aus Forderungen (Code 334)

Erträge aus Forderungen sind Zinszahlungen — für Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen — von verbundenen Unternehmen im Ausland an Direktinvestoren und umgekehrt. Erträge aus Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung werden nicht als Dividenden erträge, sondern als Zinserträge behandelt und bei den Erträgen aus Forderungen verbucht.

Beteiligungskapital im Ausland und im Ausland reinvestierte Gewinne (Code 506)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Schuldverschreibungen behandelt und den sonstigen Direktinvestitionsanlagen zugeordnet werden), sowie sonstige Kapitaleinlagen. Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen.

Beteiligungskapital im Inland und im Inland reinvestierte Gewinne (Code 556)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Schuldverschreibungen behandelt und den sonstigen Direktinvestitionsanlagen zugeordnet werden), sowie sonstige Kapitaleinlagen. Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen.

Erträge aus Wertpapieranlagen (Code 339)

Erträge aus Wertpapieranlagen sind Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden mit Erträgen aus Aktien, Anleihen und Geldmarktpapieren. Die Position untergliedert sich in Erträge aus Beteiligungskapital (Dividenden) und Erträge aus Schuldverschreibungen (Zinsen).

Sonstiges Vermögenseinkommen (Code 370)

Sonstiges Vermögenseinkommen umfasst Zinseinnahmen aus allen sonstigen Forderungen Gebietsansässiger gegenüber Gebietsfremden sowie Zinszahlungen auf alle sonstigen Verbindlichkeiten Gebietsansässiger gegenüber Gebietsfremden. Zu der Position gehört grundsätzlich auch das unterstellte Einkommen privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionsfonds. Zu den Zinsen auf Forderungen zählen Zinsen auf lang- und kurzfristige Kredite, Einlagen, sonstige handelsrechtliche und finanzielle Forderungen und auf die Gläubigerposition eines Landes im IWF. Zu den Zinsen auf Verbindlichkeiten gehören Zinsen auf Kredite, Einlagen und sonstige Forderungen sowie Zinsen für die Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen des IWF. Eingeschlossen sind ferner die an den IWF gezahlten Zinsen für die SZR-Bestände des Fonds im Allgemeinen Konto (General Resources Account).

Laufende Übertragungen (Code 379)

Die laufenden Übertragungen stellen Ausgleichsposten zu den einseitigen Übertragungen dar, bei denen eine Einheit einer Volkswirtschaft einer anderen Einheit einen realwirtschaftlichen oder finanziellen Wert zur Verfügung stellt, ohne hierfür im Gegenzug einen realwirtschaftlichen oder finanziellen Wert zu erhalten. Diese Werte werden sofort oder kurz nach Vornahme der Übertragung konsumiert. Laufende Übertragungen sind alle Übertragungen, die keine Vermögensübertragungen sind. Die laufenden Übertragungen werden nach dem jeweiligen Sektor des Meldelandes untergliedert in *Staat* und *Sonstige Sektoren*.

Laufende Übertragungen des Staates (Code 380)

Laufende Übertragungen des Staates umfassen laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und laufende Sach- oder Geldtransfers zwischen staatlichen Stellen verschiedener Volkswirtschaften oder zwischen dem Staat und internationalen Organisationen.

Laufende Übertragungen sonstiger Sektoren (Code 390)

Zu den laufenden Übertragungen zwischen sonstigen Sektoren einer Volkswirtschaft und Gebietsfremden zählen Übertragungen zwischen Einzelpersonen, zwischen nichtstaatlichen Einrichtungen oder Organisationen (oder zwischen diesen beiden Gruppen), oder Übertragungen zwischen gebietsfremden staatlichen Einrichtungen und Einzelpersonen oder nichtstaatlichen Einrichtungen.

Vermögensübertragungsbilanz (Code 994)

In der Vermögensübertragungsbilanz werden der Empfang und die Leistung von Vermögensübertragungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von nichtproduzierten nichtfinanziellen Vermögenswerten ausgewiesen.

Kapitalbilanz (Code 995)

Die Kapitalbilanz enthält sämtliche Transaktionen, bei denen das Eigentum an den Forderungen und Verbindlichkeiten einer Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland wechselt. Hierzu zählen die Bildung und die Auflösung von Forderungen durch die übrige Welt. Alle Positionen werden nach der Art der Investition oder nach ihrer Funktion aufgegliedert (Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate, sonstige Investitionen, Währungsreserven).

DIREKTINVESTITIONEN (CODE 500)

Direktinvestitionen (DI) sind internationale Investitionen, die von einer in einem Wirtschaftsgebiet ansässigen Einheit (Direktinvestor) getätigt werden, um eine langfristige Beteiligung an einem in einem anderen Wirtschaftsgebiet ansässigen Unternehmen (Unternehmen, das Gegenstand einer Direktinvestition ist) zu erwerben. „Langfristige Beteiligung“ bedeutet, dass eine dauerhafte Beziehung zwischen dem Direktinvestor und dem Unternehmen besteht und dass der Investor einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Unternehmens ausübt. Zu den Direktinvestitionen gehören sowohl die ursprüngliche Transaktion zwischen den beiden Parteien — d. h. die Transaktion, die die Direktinvestitionsbeziehung begründet — als auch alle nachfolgenden Transaktionen zwischen ihnen und zwischen verbundenen Unternehmen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Direktinvestitionen im Ausland (Code 505)

Direktinvestitionen werden hauptsächlich nach dem Richtungsprinzip untergliedert — inländische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen im Meldeland.

Beteiligungskapital (Code 510)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Schuldverschreibungen behandelt und den sonstigen Direktinvestitionsanlagen zugerechnet werden), sowie sonstige Kapitaleinlagen. Unter Beteiligungskapital fällt auch der Erwerb von Anteilen des Direktinvestors durch ein Unternehmen, das Gegenstand einer Direktinvestition ist.

Reinvestierte Gewinne (Code 525)

Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen. Diese reinvestierten Gewinne werden als Erträge verbucht, denen als Ausgleichsposten eine Kapitaltransaktion gegenübersteht.

Sonstiges Direktinvestitionskapital (Code 530)

Sonstiges Direktinvestitionskapital (konzerninterne Kredittransaktionen) umfasst die Kreditgewährung und Kreditaufnahme — auch in Form von Schuldverschreibungen, Lieferantenkrediten und Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung (die als Schuldverschreibungen behandelt werden) — zwischen Direktinvestoren und Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz. Forderungen des Unternehmens, das Gegenstand der Direktinvestition ist, gegenüber dem Direktinvestor werden ebenfalls als Direktinvestitionskapital verbucht.

Direktinvestitionen im Inland (Code 555)

Direktinvestitionen werden hauptsächlich nach dem Richtungsprinzip untergliedert — inländische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen im Meldeland.

Beteiligungskapital (Code 560)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Schuldverschreibungen behandelt und den sonstigen Direktinvestitionsanlagen zugerechnet werden), sowie sonstige Kapitaleinlagen. Unter Beteiligungskapital fällt auch der Erwerb von Anteilen des Direktinvestors durch ein Unternehmen, das Gegenstand einer Direktinvestition ist.

Reinvestierte Gewinne (Code 575)

Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen. Diese reinvestierten Gewinne werden als Erträge verbucht, denen als Ausgleichsposten eine Kapitaltransaktion gegenübersteht.

Sonstiges Direktinvestitionskapital (Code 580)

Sonstiges Direktinvestitionskapital (konzerninterne Kredittransaktionen) umfasst die Kreditgewährung und Kreditaufnahme — auch in Form von Schuldverschreibungen, Lieferantenkrediten und Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung (die als Schuldverschreibungen behandelt werden) — zwischen Direktinvestoren und Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz. Forderungen des Unternehmens, das Gegenstand der Direktinvestition ist, gegenüber dem Direktinvestor werden ebenfalls als Direktinvestitionskapital verbucht.

WERTPAPIERANLAGEN (CODE 600)

Wertpapieranlagen umfassen Transaktionen mit Beteiligungskapital und Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen untergliedern sich in Anleihen, Geldmarktpapiere und Finanzderivate, wenn die Derivate zu finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten führen. Ist dies nicht der Fall, werden sie entweder als Direktinvestitionen oder als Währungsreserven verbucht.

Finanzderivate (Code 910)

Ein Finanzderivat ist ein Finanzinstrument, das an ein bestimmtes anderes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gekoppelt ist und das es ermöglicht, dass bestimmte finanzielle Risiken (Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkurs- und Warenpreissrisiken, Kreditrisiken usw.) an Finanzmärkten eigenständig gehandelt werden können.

SONSTIGE INVESTITIONEN (CODE 700)

Die Position „Sonstige Investitionen“ ist eine Restkategorie, die sämtliche finanziellen Transaktionen umfasst, die nicht zu den Positionen Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate oder Währungsreserven gehören.
